

macht als eines potentiellen Belastungsfaktors für die Funktionsfähigkeit des UN-Systems der kollektiven Sicherheit und arbeitet deutlich die negativen Folgen unilateralen Großmachthandelns für die Glaubwürdigkeit der UN heraus. Statt allzu häufiger Abstützung auf das US-Potential in der Friedenserzwingung könne leistungsfähige militärische Unterstützung auch durch andere Staaten erfolgen. Die Forderung nach einer Neubestimmung des Verhältnisses zwischen dem Sicherheitsrat und seinen Vetomächten weckt Interesse, bleibt jedoch zunächst ohne konkreten Vorschlag zur Ausgestaltung. Schließlich stellt Osman den – in der Charta ja vorgesehenen – Abschluß von Sonderabkommen zwischen Mitgliedstaaten und UN zur Debatte und fordert, hierin wohl etwas realistischer, einen zeitgemäß angepaßten, verbindlichen Rahmen für die Delegation der Führungsrolle in UN-Operationen an einzelne Staaten, Staatengruppen oder Regionalorganisationen.

Starken Praxisbezug entfaltet die Studie durch die Entwicklung eines Maßstabs für die Angemessenheit von Sanktionen. In Weiterführung der allgemeinen Aussagen der UN-Charta werden Kriterien vorgestellt (z.B. einseitiger Ausstieg einer Konfliktpartei aus bisher eingehaltenen Vereinbarungen, Zurückweisung von Vermittlungsvorschlägen, Berichte des Generalsekretärs), mit deren Hilfe die Auswahl angemessener Sanktionen erleichtert werden soll. Dies ist ein gutes Stück Politikberatung und kann, wie Osman treffend feststellt, zudem die Transparenz der Entscheidungsfindung im Sicherheitsrat auch für die Öffentlichkeit erhöhen.

Osman provoziert geradezu die Auseinandersetzung mit hin und wieder verdrängten Aspekten des internationalen Krisenmanagements. ›Peace enforcement‹ – ein Begriff, der in der UN-Charta nicht vorkommt – wird durch die Darstellung des Spektrums politischer, diplomatischer, wirtschaftlicher und militärischer Sanktionen nach Kapitel VII transparent. Dennoch stellt sich Verwunderung ein: Was durch erweiterte Mandate in den neunziger Jahren (Handeln unter Kapitel VII, Schutz der Menschenrechte, Demobilisierung von Konfliktparteien usw.) vielfach als Stärkung des ›peace-keeping‹, also der Friedensoperationen, bewertet wird, vereinnahmt Osman für seine Theorie des ›enforcement‹. Trotz insgesamt hoher Analysequalität der Abhandlung wirkt diese strikte Trennung denn doch ein wenig künstlich und eher kontraproduktiv.

Das Plädoyer Osmans für eine Reform und Neukonzipierung der kollektiven Friedenserzwingung im Rahmen der UN führt zur Empfehlung einer Rückbesinnung auf den ursprünglichen Ansatz der Charta, also vor allem auf ein geschlossenes Vorgehen des Sicherheitsrats zur Durchsetzung des kollektiven Willens der Staatengemeinschaft. Mit dem Hinweis auf die stattdessen häufig nur halbherzig wirkende Unterstützung der Mitgliedstaaten für Maßnahmen des ›peace enforcement‹ deutet Osman zweifellos auf einen Schwachpunkt im internationalen System.

Der Wert der Studie liegt in der Verbindung von bilanzierendem Rückblick und zukunftsgerichteten Denkanstößen. Schließlich wird sich,

wenn die aktuellen Zeichen nicht trügen, die Debatte um die Bedeutung des Sicherheitsrats – und damit um die Glaubwürdigkeit der Vereinten Nationen insgesamt – auch mit der Frage beschäftigen müssen, ob, unter welchen Umständen und auf welche Weise beschlossene Resolutionen in die Tat umzusetzen sind. Nach der Lektüre verstärkt sich der Eindruck, hier könnte ein Thema aufbereitet worden sein, dessen Zeit noch bevorsteht. **EKKEHARD GRIEP** □

Sponeck, Hans von / Zumach, Andreas: Irak – Chronik eines gewollten Krieges. Wie die Weltöffentlichkeit manipuliert und das Völkerrecht gebrochen wird

Köln: Kiepenheuer & Witsch 2003
158 S., 7,90 Euro

Das Taschenbuch gibt ein Gespräch des früheren Beigeordneten Generalsekretärs der Vereinten Nationen Hans von Sponeck mit dem renommierten Genfer Journalisten Andreas Zumach wieder, das beide im Januar 2003 – also vor Beginn des Irak-Krieges – geführt haben. Es ist vor allem anderen ein Aufschrei über die Leiden des irakischen Volkes als Folge der seit über einem Jahrzehnt gegen das Land praktizierten Sanktionen.

Sponeck, der die humanitären Aktivitäten der UN in Irak von 1998 bis 2000 koordinierte, spricht aus eigener Erfahrung. Der Wegfall der Öleinnahmen und die umfassenden Importbeschränkungen führten, so sein Bericht, im Laufe der Jahre zu einer derart mangelhaften Versorgung mit Wasser, Lebensmitteln und Medikamenten, daß allein über eine halbe Million Kinder unter fünf Jahren gestorben seien. Das später – zu spät – eingeleitete Programm ›Öl für Lebensmittel‹ habe wegen der kleinlichen Genehmigungspraxis des vom Sicherheitsrat eingesetzten Sanktionsausschusses nur geringe Erleichterung gebracht. Die Sanktionen seien nach der Invasion Kuwaits gerechtfertigt gewesen; sie seien aber auch dann noch aufrechterhalten worden, als von Irak nach den Abrüstungsmaßnahmen der UNSCOM eigentlich keine wirkliche Bedrohung mehr ausgehen konnte. So hätten sie zunehmend den Charakter einer völkerrechtswidrigen Bestrafung des irakischen Volkes angenommen. Im Ergebnis sei das Gewaltregime Saddams durch die Sanktionen sogar noch gestärkt worden.

Für diese Entwicklung machen die beiden Autoren den Sicherheitsrat, vor allem aber die USA und Großbritannien verantwortlich. Sie beschönigen das Unrechtssystem und die Greuelthaten des irakischen Gewaltherrschers nicht. Aber sie behaupten, daß er durch westliche und östliche Hilfe überhaupt erst in die Lage versetzt worden sei, Kriege anzuzetteln und seinem Volke dadurch Lasten und Leiden aufzubürden. Insbesondere während seines Krieges gegen Iran sei er als Bollwerk gegen Khomeini von allen Seiten mit militärischem Material unterstützt worden, unter anderem auch dadurch, daß ihm die Möglichkeiten verschafft wurden, chemische Waffen einzusetzen und mit biologischen zu experimentieren. Mit dem Überfall auf Ku-

wait habe er allerdings das internationale Wohlwollen eingebüßt. Zusätzlich zu dem Sanktionsregime des Sicherheitsrats sei Irak von den USA und von Großbritannien – ohne völkerrechtliches Mandat – in Zonen im Norden und Süden ein Flugverbot auferlegt worden, bei dessen Durchsetzung es immer wieder zu zivilen Opfern gekommen sei.

Nach den Anschlägen vom 11. September 2001 sei in Washington und London die Politik der Eindämmung dem aggressiven Ziel der Beseitigung des Saddam-Regimes gewichen. Mehrere Politiker, die dieses Ziel schon seit Mitte der neunziger Jahre verfolgt hätten, gehörten jetzt zur Führungsspitze um Präsident George W. Bush. Ihre Argumentation, Saddam unterstütze durch Al-Kaida-Verbindungen den Terrorismus und besitze oder entwickle Massenvernichtungswaffen, diene vordergründig dem Zweck, in den Vereinigten Staaten und international Stimmung für ein gewaltsames Vorgehen gegen Irak zu machen. Dahinter seien in Wahrheit weiterreichende strategische Motive verborgen: eine US-freundliche irakische Regierung, die eher am Wohlstand des Landes und weniger an einer arabischen Vormachtstellung interessiert sei, könnte eine bessere, störungsfreie Erdölversorgung des Weltmarkts gewährleisten und damit die Abhängigkeit der USA von Saudi-Arabien vermindern, wo interne Umwälzungen nicht mehr auszuschließen seien. Zudem würde eine solche Regierung dem palästinensischen Terrorismus nicht mehr als Hinterland dienen. Die Ausschaltung Saddams könnte schließlich auch Syrien zu einer aufgeschlosseneren Politik gegenüber Israel bewegen. Über diese Zielsetzungen sei die Weltöffentlichkeit von der Bush-Administration bewußt getäuscht worden.

Ob diese Motivforschungen Sponecks und seine sonstigen Angaben sämtlich zutreffen, ist hier nicht nachzuprüfen. Jedenfalls ist sein Eintreten für die humanitären Bedürfnisse des irakischen Volkes ehrenwert. Es gewinnt besonderes Gewicht auch dadurch, daß er seine Erkenntnisse und Überzeugungen vor den zuständigen UN-Gremien stets deutlich vertreten hat und schließlich im Februar 2000 aus Protest gegen die im wesentlichen von den USA gesteuerte Sanktionspraxis von seinem Posten als Irak-Koordinator zurückgetreten ist.

Mit seiner beherzten Haltung hat er sich schon vor seinem Rücktritt dem – gewiß unberechtigten – Vorwurf einer einseitigen politischen Positionierung ausgesetzt. Allerdings vermittelt seine Darstellung in dem vorliegenden Buch doch den Eindruck mangelnder Ausgewogenheit. Alle anderen, voran die Amerikaner und Briten, aber auch die übrigen Mitglieder des Sicherheitsrats und auch die deutschen Parteien (bis auf die PDS) werden angeklagt und für die Misere verantwortlich gemacht. Der Anteil der irakischen Führung daran kommt kaum zur Sprache, jedenfalls entscheidend zu kurz. Wäre es nicht zuallererst die Sache Saddams und seiner Bonzen gewesen, wenn schon nicht das Embargo durch Erfüllung der Sanktionsbedingungen abzuwenden, so jedenfalls alles zu tun, um für die Grundbedürfnisse der Bevölkerung zu sorgen, anstatt überall weitläufige vergoldete Paläste zu bauen und daneben Folterkeller zu unterhalten? Sponeck entzieht sich auch der Frage nach einer hinreichenden Alternative zu

den das Volk so sehr bedrückenden Sanktionen. Er erwähnt zwar das Konzept der »intelligenten Sanktionen« (smart sanctions). Aber er sagt nicht, worin solche hätten bestehen sollen, wie man sie hätte überwachen können und ob sie wirklich geeignet gewesen wären, Saddam zum Einlenken zu veranlassen. So bleibt die Frage offen, ob der Sicherheitsrat die Sanktionen angesichts der Verelendung des irakischen Volkes

hätte aufheben sollen mit der Folge, Saddam das Weiterbetreiben seiner Politik der Unterdrückung im Innern und der Bedrohung nach außen zu ermöglichen. Hätte womöglich nicht schon viel eher militärisch eingegriffen werden müssen, um die berechtigten Anliegen des Sicherheitsrats durchzusetzen? Auch, um die Sanktionen nicht durch ihr endloses Weiterführen zu einer Strafmaßnahme gegen das irakische Volk

werden zu lassen, das den Diktator aus eigener Kraft nicht abzuschütteln vermochte.

Wenn das Buch als eine Warnung vor dem Irak-Krieg gedacht war, so ist es von den Ereignissen überholt worden. Gleichwohl wird die Stimme Sponecks bei der Aufarbeitung der Vorgeschichte des Krieges als der eines kompetenten Zeitzeugen besonderes Gewicht beizumessen sein.

ALEXANDER GRAF YORK VON WARTENBURG □

Dokumente der Vereinten Nationen

Irak-Kuwait, Sierra Leone

Irak-Kuwait

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Ausnahmeregelungen in bezug auf die gegen Irak verhängten wirtschaftlichen Sanktionen; Güterprüfliste und Verfahren zu ihrer Anwendung. – Resolution 1454(2002) vom 30. Dezember 2002

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 661(1990) vom 6. August 1990, 986(1995) vom 14. April 1995, 1284(1999) vom 17. Dezember 1999, 1352(2001) vom 1. Juni 2001, 1360(2001) vom 3. Juli 2001, 1382(2001) vom 29. November 2001, 1409(2002) vom 14. Mai 2002 und insbesondere die Resolution 1447(2002) vom 4. Dezember 2002,
 - in der Überzeugung, daß vorübergehende Maßnahmen zur weiteren Deckung des zivilen Bedarfs des irakischen Volkes ergriffen werden müssen, bis die Erfüllung der einschlägigen Resolutionen, so namentlich der Resolutionen 687(1991) vom 3. April 1991 und 1284(1999), durch die Regierung Iraks es dem Rat gestattet, weitere Maßnahmen in bezug auf die in Resolution 661(1990) genannten Verbote zu ergreifen, im Einklang mit den Bestimmungen der genannten Resolutionen,
 - in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Mitgliedstaaten zur Souveränität und territorialen Unversehrtheit Iraks,
 - unter Hinweis auf seinen in Resolution 1447(2002) enthaltenen Beschluß, das mit Resolution 986(1995) eingerichtete Programm um 180 Tage, ab dem 5. Dezember 2002 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit, zu verlängern und die erforderlichen Anpassungen der Liste zu prüfender Güter (S/2002/515) und der Verfahren zu ihrer Anwendung zu prüfen, so daß sie spätestens am 3. Januar 2003 beschlossen werden können, und danach regelmäßige und eingehende Überprüfungen sowohl der Liste als auch der Verfahren durchzuführen,
 - in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, die humanitäre Lage in Irak zu verbessern,
 - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. billigt die in Anlage A dieser Resolution ausgeführten Anpassungen der Liste zu prüfender Güter sowie die in Anlage B dieser Resolution enthaltenen geänderten Verfahren zur Anwendung der Liste zu prüfender Güter, die ab dem 31. Dezember 2002 0.01 Uhr New Yorker Orts-

zeit anzuwenden sind, als Grundlage für das humanitäre Programm in Irak, auf das in Resolution 986(1995) und anderen einschlägigen Resolutionen Bezug genommen wird;

2. beschließt, sowohl 90 Tage nach Beginn des in Ziffer 1 der Resolution 1447(2002) festgelegten Zeitraums als auch vor Ende des dort festgelegten Zeitraums von 180 Tagen jeweils eine eingehende Überprüfung der Liste zu prüfender Güter und der Verfahren zu ihrer Anwendung durchzuführen und danach regelmäßige eingehende Überprüfungen vorzunehmen, und ersucht in diesem Zusammenhang den Ausschuß nach Resolution 661(1990), die Liste zu prüfender Güter und die Verfahren zu ihrer Anwendung im Rahmen seines normalen Tätigkeitsprogramms zu prüfen und dem Sicherheitsrat Empfehlungen zu den Ergänzungen und/oder Streichungen zu geben, die in der Liste zu prüfender Güter sowie bei den Verfahren erforderlich sind;
3. weist den Generalsekretär an, binnen 60 Tagen Verbrauchsraten und Verwendungsmengen zur Durchführung von Ziffer 20 der Anlage B dieser Resolution zu bestimmen;
4. ruft alle Staaten auf, auch weiterhin zu kooperieren, indem sie formal vollständige Anträge rechtzeitig vorlegen, Ausfuhrgenehmigungen rasch ausstellen und alle anderen innerhalb ihrer Zuständigkeit liegenden geeigneten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß die dringend benötigten humanitären Hilfsgüter die irakische Bevölkerung so rasch wie möglich erreichen;
5. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +13; –0; =2: Rußland, Syrien.

ANLAGE A

Änderungsvorschläge für die Liste zu prüfender Güter (»Güterprüfliste«)

Abschnitt Chemie:

- (1) C.1.0.4.1.0: Atropinmengen in Dosen über 0,6 mg/ml, Pralidoxim, Pyridostigmin und ihre jeweiligen Salze, medizinische Lösungen von Natriumnitrit, Natriumthiosulfat, die die üblichen Verbrauchsmengen überschreiten.
- (2) A.52: Alle anorganischen Phosphide, die die üblichen Verbrauchsmengen überschreiten.

Hinweis: Bei den Phosphidmengen, die im Zusammenhang mit Getreideverladungen verwendet werden, ist keine Prüfung erforderlich, wenn bei diesen Mengen 20 g Phosphid pro Tonne Getreide nicht überschritten werden.

- (3) A.02, A.06, A.07, A.08, B.01, B.02, B.03, B.08, B.10, B.11, B.12: Streiche die Einschränkung n=1-3 bei verschiedenen chemischen Einträgen.

Hinweis: Bei Chemikalien der Liste B:

Wenn n=1-3, ist die Chemikalie als verboten zu betrachten. Wenn n>3, wird die Chemikalie einer Prüfung unterzogen

- (4) I.A.4.d: Aktivkohlemengen, die geprüft und deren Wirksamkeit als Adsorptionsmittel für chemische Waffen zertifiziert wurden und die die üblichen Verbrauchsmengen überschreiten.
- (5) A.53: Mengen an phosphororganischen Pestiziden, die die üblichen Verbrauchsmengen überschreiten.
- (6) C.10.4.6: Gerät für die Entsorgung von Giftstoffen:
 - (a) Verbrennungsanlagen mit einer durchschnittlichen Brennkammertemperatur von mehr als 1 273 K (1 000 °C) oder katalytische Verbrennungsanlagen mit einer durchschnittlichen Brennkammertemperatur von mehr als 623 K (350 °C);
 - (b) Andere als in a) aufgeführte Anlagen, bei denen u.a. die folgenden Entsorgungstechnologien zur Entgiftung von Giftstoffen zur Anwendung kommen: Flüssigkeitsneutralisierung, chemische Gasphasenreduktion, überkritische Wasseroxidation, direkt chemische Oxidation, solvatisierte Elektroden und Plasma-Bogen-Verfahren.
 - b.1 Flüssigkeitsneutralisierungsgerät und speziell für diesen Zweck entwickelte Abfallentsorgungs- und Materialumschlagssysteme mit Reaktorvolumen von 0,100 m³ (100 Liter) oder mehr, deren sämtliche Oberflächen, die in unmittelbarem Kontakt mit den Giftstoffen kommen, aus korrosionsbeständigem Material hergestellt sind.
 - b.2 Gerät zur chemischen Gasphasenreduktion und speziell für diesen Zweck entwickelte Abfallentsorgungs- und Materialumschlagssysteme mit Dauerflußkapazitäten zur Entsorgung von Giftstoffen von 0,05 m³/h (50 Liter/Stunde) oder mehr, deren sämtliche Oberflächen, die mit den Giftstoffen in unmittelbarem Kontakt kommen, aus korrosionsbeständigem Material hergestellt sind.
 - b.3 Gerät für die überkritische Wasseroxidation